

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Niederburg

vom 27.09.2024

Der Ortsgemeinderat Niederburg hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Überlassung von Reihengrabstätten

(1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung (einschl. Friedhofsunterhaltung) für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	275,00 €
(2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der Friedhofssatzung	180,00 €

§ 3
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) je Grabstelle	650,00 €
(2) je Urnennische	1.250,00 €

Für jedes über die Nutzungsdauer hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist fehlende Jahr, wird bei Erdbestattungen 1/30, bei Urnenbestattungen 1/20 der vorgenannten Gebühr erhoben. In einer bereits vollständig belegten Wahltief- oder Doppelwahlgrabstätte kann eine Urne (Wahltiefgrabstätte) bzw. können zwei Urnen (Doppelwahlgrabstätte) beigestellt werden. Diese Beistellung gilt als neue Beisetzung in einem Wahlgrab, so dass die in (1) genannte Gebühr zu zahlen ist.

§ 4
Gebühren Grabbereitung

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber für Erdbestattungen und in Fällen des Absatzes 2 letzter Satz, wird einem gewerblichen Unternehmer vergeben. Die durch das Beauftragen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

- (2) Das Ausheben und Schließen der Gräber für Urnenbeisetzungen erfolgt in erster Linie durch die Ortsgemeinde. Die entstehenden Kosten für Arbeitsleistung und Material werden mit pauschal 280,- Euro in Rechnung gestellt. Sollte das Ausheben und Schließen durch die Ortsgemeinde nicht möglich sein, greift Absatz 1.
- (3) Das Öffnen, Vorbereiten und Schließen von Urnennischen für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand werden pauschal mit 130,- EUR in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebühren Grabpflege der Rasengrabstätten

- | | |
|-----------------------|----------|
| (1) Erdbestattungen | 500,00 € |
| (2) Urnenbeisetzungen | 200,00 € |

§ 6

Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Unterhaltung des Friedhofs wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Beisetzung erhoben | 500,00 € |
|---|----------|

§ 7

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden erhoben | |
| a) bis zu 4 Tagen | 50,00 € |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag | 10,00 € |

§ 8

Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

- (1) Erdbestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden nicht vorgenommen. Bei Urnenbeisetzungen sind Ausnahmen an Samstagen bis spätestens 12:00 Uhr mit entsprechender Begründung möglich.
- (2) Für die Beisetzung an Samstagen wird eine Gebühr in Höhe von 25 % der Grabbereitungskosten erhoben, wobei solche Beisetzungen im Vorfeld mit dem Friedhofsträger abzustimmen sind.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 10
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederburg vom 22.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.09.2016 außer Kraft.

Niederburg, 27.09.2024

(Siegel)

gez.

Jörg Oppenhäuser
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Niederburg oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederburg, 27.09.2024

gez.

(Siegel)

Jörg Oppenhäuser
Ortsbürgermeister